

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt:

1. das Plangebiet südlich um den Verlauf der dargestellten Fläche eines Geh- und Leitungsrechtes zu erweitern,
2. auf Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der SPD-Fraktion und der UWG/Forum-Fraktion, die Verkaufsfläche im B-Plan Me 15.2 auf max. 4000 qm zu begrenzen, dies im Textteil unter Ziffer 1. festzulegen und die Ansiedlung eines Lebensmittelvollversorgers ist im gesamten Plangebiet (ursprünglicher städtebaulicher Rahmenplanbereich Me 15 zwischen Mozartstraße, Kreuzstraße, Beethovenstraße und L 183) durch entsprechende Festsetzungen in den jeweiligen B-Plänen auszuschließen,
3. auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion und UWG/Forum-Fraktion, die Ladenöffnungszeiten bis auf 20 Uhr zu begrenzen,
4. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Me 15.2 (Nahversorgungsstandort) zwischen Bonn-Brühler-Straße (L183), Beethovenstraße, Mozartstraße und Kreuzstraße (Parzellen Nrn. 217 und 85, Flur 13, Gemarkung Merten) einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen

**Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Änderungen des Beschlussentwurfes empfohlen:

Der Rat beschließt:

1. das Plangebiet südlich um den Verlauf der dargestellten Fläche eines Geh- und Leitungsrechtes zu erweitern,
2. auf Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der SPD-Fraktion und der UWG/Forum-Fraktion, die Verkaufsfläche im B-Plan Me 15.2 auf max. 4000 qm zu begrenzen, dies im Textteil unter Ziffer 1. festzulegen und die Ansiedlung eines Lebensmittelvollversorgers ist im gesamten Plangebiet (ursprünglicher städtebaulicher Rahmenplanbereich Me 15 zwischen Mozartstraße, Kreuzstraße, Beethovenstraße und L 183) durch entsprechende Festsetzungen in den jeweiligen B-Plänen auszuschließen,
3. auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion und UWG/Forum-Fraktion, die Ladenöffnungszeiten bis auf 20 Uhr zu begrenzen,
4. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Me 15.2 (Nahversorgungsstandort) zwischen Bonn-Brühler-Straße (L183), Beethovenstraße, Mozartstraße und Kreuzstraße (Parzellen Nrn. 217 und 85, Flur 13, Gemarkung Merten) einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen

Stimmenverhältnis zu Ziffer 1, 2 und 4:

-Einstimmig-

Stimmenverhältnis zu Ziffer 3:

11 Stimmen für den Antrag (CDU tw., SPD, B 90/Die Grünen, UWG, van den Berg)

07 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw.)

02 Stimmenthaltungen (FDP)

In der parallel zum Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften stattfindenden Sitzung des Umweltausschusses wurde folgende Empfehlung für den Ratsbeschluss ausgesprochen:

Der Rat beschließt,

1. auf Antrag der SPD-Fraktion, den Bürgermeister zu beauftragen, für den Bebauungsplan Me 15.2. eine zweite Variante zu entwickeln, die eine Verschiebung um 20 m zur L 183 beinhaltet.
2. auf Antrag der CDU-Fraktion, dass zur Begrenzung der Versiegelung die Verkaufsfläche auf max. 4000 m<sup>2</sup> zu beschränken ist.
3. das Plangebiet südlich um den Verlauf der dargestellten Fläche eines Geh- und Leitungsrechtes zu erweitern,
4. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Me 15.2 (Nahversorgungsstandort) zwischen Bonn-Brühler-Straße (L183), Beethovenstraße, Mozartstraße und Kreuzstraße (Parzellen Nrn. 217 und 85, Flur 13, Gemarkung Merten) einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis zu 1.:

10 Stimmen für den Beschluss (CDU., SPD, B90/Grüne, FDP)

1 Stimme gegen den Beschluss (UWG)

Abstimmungsergebnis zu 2.-4.:

einstimmig

Da die unter Punkt 1 ausgesprochene Empfehlung des Umweltausschusses nicht in die Kompetenz des Umweltausschusses sondern in die des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften fällt, dieser jedoch eine anders lautende Empfehlung ausgesprochen hat, findet der Punkt keine Berücksichtigung. Eine Verschiebung des Bebauungsplanbereiches um 20m Richtung L 183 würde im Übrigen dazu führen, dass der großflächige Einzelhandel aus dem Sondergebiet in das Mischgebiet rutschen würde und damit unzulässig wäre. Die Positionierung des Sondergebietes erfolgte jedoch im Rahmen der Landesplanerischen Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.

Eine Vorstellung mehrerer Varianten kann für derartige Verfahren rechtssicher nur im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB erfolgen. Die vorliegende Beschlussempfehlung erfolgt dagegen unter § 3 (2) BauGB für die öffentliche Auslegung.